



## Der Fall Spanien ./.. Rat

**EuGH, Rs. C-36/98 (Spanien ./.. Rat), Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2001**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 5. Auflage 2009, S. 186 (Fall Nr. 71)

### 1. Vorbemerkungen

Kommt der Gemeinschaft eine Kompetenz zum Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens zu, so gelten für das Verfahren hierzu die Regelungen des Art. 300 EG. Grundsätzlich beschließt der Rat über den Abschluss eines Abkommens auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (Art. 300 Abs. 2 S. 1 EG). In den Fällen, in denen sich die Abschlusskompetenz der Gemeinschaft aber gemäß der AETR-Doktrin aus Vertragsvorschriften herleitet, die zum Erlass interner Regelungen ermächtigen, ist gemäß Art. 300 Abs. 2 S. 2 EG ein einstimmiger Ratsbeschluss erforderlich. Die Entscheidung Spanien K Rat enthält eine mustergültige Prüfung dieser Voraussetzungen.

### 2. Sachverhalt

Auf Vorschlag der Kommission genehmigte der Rat mit qualifizierter Mehrheit den Abschluss eines Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur vertraglichen Nutzung der Donau zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gemäß Art. 300 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 174 Abs. 1 EG. Spanien klagte gegen den Beschluss des Rates mit der Begründung, der Rat habe sich für den Erlass des Rechtsaktes auf eine ungeeignete Vertragsbestimmung gestützt, zutreffenderweise hätte die Genehmigung durch einstimmigen Ratsbeschluss Art. 300 Abs. 2 i.V.m. 175 Abs. 2 EG erteilt werden müssen. Beantragt wurde die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses. Die Klage wurde abgewiesen.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

41 Mit dem angefochtenen Beschluss genehmigte der Rat, wie in Artikel 130r Absatz 4 EG-Vertrag vorgesehen, ein zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossenes Abkommen gemäß Artikel 228 EG-Vertrag.

42 Für das Verfahren des Abschlusses eines solchen Abkommens bestimmt Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag, dass der Rat einstimmig beschließt, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist, sowie im Fall der in Artikel 238 EG-Vertrag (jetzt Artikel 310 EG) genannten Abkommen. In den übrigen Fällen beschließt er mit qualifizierter Mehrheit.

43 Es ist demnach zu prüfen, ob den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechende interne Gemeinschaftsvorschriften auf der Grundlage von

Artikel 130s Absatz 1 EG-Vertrag, wonach der Rat im Verfahren nach Artikel 189c EG-Vertrag (jetzt Artikel 252 EG), also mit qualifizierter Mehrheit, beschließt, oder von Artikel 130s Absatz 2 EG-Vertrag, wonach der Rat einstimmig beschließt, zu erlassen wären.

44 Hierfür ist erstens der jeweilige Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 des Artikels 130s EG-Vertrag abzugrenzen und zweitens die Rechtsgrundlage zu prüfen, auf der das Übereinkommen genehmigt wurde.

(...)

58 Nach ständiger Rechtsprechung muss sich im Rahmen des Zuständigkeits-systems der Gemeinschaft die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen. Zu diesen Umständen gehören insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts (vgl. z.B. Urteil vom 4. April 2000 in der Rechtssache C-269/97, Kommission/Rat, Slg. 2000, I-2257, Randnr. 43).

59 Ergibt die Prüfung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von diesen als die wesentliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Rechtsakt auf nur eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die wesentliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. Februar 1999 in der Rechtssache C-42/97, Parlament/Rat, Slg. 1999, I-869, Randnrn. 39 und 40).

(...)

75 Den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechende interne Gemeinschaftsvorschriften würden somit auf der Grundlage von Artikel 130s Absatz 1 EG-Vertrag erlassen. Der Rat hat sich deshalb für die Genehmigung des Übereinkommens zu Recht auf Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 EG-Vertrag gestützt.